



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lombardkredite

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lombardkredite

Die St.Galler Kantonalbank Deutschland AG („Kreditgeber“) stellt dem Kreditnehmer Lombardkredite auf Kontokorrentbasis im Rahmen gesonderter vertraglicher Vereinbarung („Kreditvertrag“ oder „Kredit“) zur Verfügung. Für sämtliche Kreditverträge gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen („Lombardbedingungen“):

1. Vertragsbedingungen, Höhe der Kreditlinie, Vertragswährung

Basis für einen Kreditvertrag ist ein Kreditantrag des Kreditnehmers. Bietet der Kreditgeber dem Kreditnehmer auf Basis des Kreditantrags den Abschluss eines Kreditvertrages an, so kommt der Kreditvertrag durch die Annahme dieses Angebots durch den Kreditnehmer zustande. Der Kredit wird in laufender Rechnung bis auf weiteres auf dem im Kreditvertrag vereinbarten Abwicklungskonto („Kreditkonto“) in Euro („Vertragswährung“) zur Verfügung gestellt („Kreditlinie“). Die im Kreditvertrag vereinbarte Kreditlinie kann auf Grund der vom Kreditnehmer gestellten Sicherheiten (vgl. Ziffer 2) von der im Kreditantrag gewünschten Kredithöhe abweichen.

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers (nachfolgend auch „AGB“) sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis des Kreditgebers. Der Wortlaut der AGB und des Verzeichnisses kann zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Kreditgebers oder jederzeit unter <https://sgkb.de/nc/kontakt/informationspflichten/> eingesehen werden; auf Verlangen werden die Unterlagen auch ausgehändigt. Im Fall einer Abweichung zwischen den AGB des Kreditgebers, den Lombardbedingungen und den Regelungen des Kreditvertrags haben die Lombardbedingungen und die im Kreditvertrag getroffenen Vereinbarungen Vorrang. Im Fall einer Abweichung zwischen den Lombardbedingungen und den Regelungen des Kreditvertrags haben die im Kreditvertrag getroffenen Vereinbarungen Vorrang.

2. Beleihungsgrundsätze

Die Höhe der eingeräumten Kreditlinie bestimmt sich nach dem Beleihungswert, wie er sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung des Kreditantrags durch den Kreditgeber ergibt. Der Beleihungswert errechnet sich aus dem Wert der Vermögenswerte, die sich aus den zur Sicherung der Ansprüche des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag verpfändeten Depots und Konten des Kreditnehmers bzw. Sicherungsgebers ergeben; abzüglich einer in den Beleihungsrichtlinien des Kreditgebers festgelegten Marge („Sicherheitsmarge“). Der Kreditgeber legt in den Beleihungsrichtlinien fest, welche Vermögenswerte beleihungsfähig sind, in welchem Umfang sie als Sicherheit in Betracht kommen und wie hoch die Sicherheitsmarge für die jeweiligen Vermögenswerte ist. Die Höhe der Sicherheitsmarge richtet sich nach der Art der verpfändeten Vermögenswerte, nach deren Markt- oder Nominalwert, nach dem jeweiligen Risikoprofil und der Verwertbarkeit. Die für den Kreditvertrag geltenden Beleihungsrichtlinien des Kreditgebers werden mit dem Kreditnehmer bzw. Sicherungsgeber im Rahmen der Sicherheitenbestellung vereinbart.

Der Kreditgeber behält sich im Zusammenhang mit der Kreditprüfung vor, einzelne Vermögenswerte des Kreditnehmers bzw. Sicherungsgebers von der Beleihung auszuschließen, sofern das Interesse des Kreditgebers an der Bestellung werthaltiger und verwertbarer Sicherheiten das Bedürfnis des Kunden an der Beleihung überwiegt.

Der Kreditgeber ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, die Beleihungsrichtlinien durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Kreditnehmer bzw. Sicherungsgeber und unter entsprechender Anwendung von Ziffer 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers zu ändern (Änderung durch Genehmigungsfiktion des Sicherungsgebers).

Die Kreditlinie muss während der gesamten Laufzeit des Kreditvertrags jederzeit durch den jeweils aktuellen Beleihungswert der dem Kreditgeber als Sicherheit gestellten Vermögenswerte gedeckt sein („Beleihungsgrenze“). Der Kreditgeber ist berechtigt, den Beleihungswert jederzeit neu zu berechnen.

Auf Wunsch informiert den Kreditgeber den Kreditnehmer bzw. Sicherungsgeber jederzeit über die aktuelle Beleihungsgrenze der verpfändeten Vermögenswerte und die damit verbundene Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Kreditlinie.

3. Kreditverwendung

Über die im Rahmen des Kreditvertrags eingeräumte Kreditlinie kann nach Maßgabe des im Kreditvertrag vereinbarten Verwendungszwecks verfügt werden. Im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks und im Rahmen der Beleihungsgrenze (vgl. Ziffer 2) sind Überweisungen vom Kreditkonto jedoch ausschließlich auf das im Kreditvertrag angegebene Referenzkonto des Kreditnehmers möglich.





Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lombardkredite

Nutzt der Kreditnehmer – entsprechend dem vereinbarten Verwendungszweck – die gewährte Kreditlinie ganz oder teilweise zur Neuanlage in Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in dem Depot, das dem Kreditgeber für diesen Kredit als Sicherheit dient, kann der Kreditnehmer beim Kreditgeber eine Erhöhung der Kreditlinie beantragen, soweit die neu erworbenen Depotwerte nicht bereits bei der Ermittlung der ursprünglichen Beleihungsgrenze berücksichtigt worden sind.

4. Einschränkung der Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Auszahlung des Kredits ist nur mit Zustimmung des Kreditgebers abtret- oder verpfändbar. Die Zustimmung des Kreditgebers bedarf der Schriftform.

5. Aufrechnungsbefugnis

Der Kreditnehmer kann gegen Forderungen des Kreditgebers nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Kreditkonto, Auszahlung, Zahlungseinzug vom Referenzkonto

Der Kreditgeber wird dem Kreditnehmer, soweit erforderlich, für die Abwicklung des Kredits ein Kreditkonto einrichten. Auszahlungen erfolgen durch Gutschrift auf dem Kreditkonto bei dem Kreditgeber. Fällige Zinsen und vereinbarte Entgelte werden dem vertraglich genannten Referenzkonto des Kreditnehmers belastet.

7. Kreditrahmen, Überschreitung

Der Kreditnehmer kann Verfügungen nur im Rahmen der eingeräumten Kreditlinie vornehmen. Sollte es dennoch zu einer Inanspruchnahme über den Rahmen der eingeräumten Kreditlinie hinaus kommen, so ist der darüber hinausgehende Betrag unverzüglich an den Kreditgeber zu zahlen; für derartige Überziehungen fällt ein höherer Überziehungszins an, der sich nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Kreditgebers und/oder den Informationen richtet, die der Kreditgeber dem Kreditnehmer übermittelt. Die Duldung, Überziehung und Berechnung eines Überziehungszinses führt nicht zu einer von der eingeräumten Kreditlinie abweichenden, höheren Kreditlinie und lässt die Pflicht des Kreditnehmers zur sofortigen Rückführung der Überziehung innerhalb der eingeräumten Kreditlinie unberührt; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Kreditgeber von seinem Recht zur Reduzierung der Kreditlinie (durch Kündigung) gemäß des Kreditvertrages Gebrauch macht.

8. Laufzeit, Rückführung, Fälligkeiten

Die Laufzeit des Kreditvertrages ist unbegrenzt. Der Kreditnehmer kann das Kreditverhältnis unter Einhaltung der im Vertrag genannten Kündigungsfristen, auch in Teilbeträgen, durch Ausgleich des Sollsaldos ganz oder teilweise beenden. Sämtliche in Anspruch genommene Kreditbeträge sind spätestens am Ende der Vertragslaufzeit (Endfälligkeit, d.h. spätestens nach einer Kündigung des Kreditvertrages durch den Kreditgeber oder durch den Kreditnehmer) in einer Summe zurückzuführen. Zinsen und ggf. regelmäßig anfallende Entgelte sind jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Kalenderquartal zur Zahlung fällig, soweit zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber nichts anderes vereinbart ist. Die Regelungen in Ziffer 16 bleiben unberührt.

9. Zinsen, Entgelte, Auslagen; Änderungen

Die Sollzinssatzänderungen richten sich nach der Entwicklung des im Kreditvertrag vereinbarten Referenzzinssatzes. Der Referenzzinssatz wird von der Europäischen Zentralbank ermittelt und veröffentlicht. Er kann auch in den Geschäftsräumen des Kreditgebers und unter <https://sgkb.de/nc/kontakt/informationspflichten/> eingesehen werden.

Ändert sich der Referenzzinssatz, so ändert sich automatisch auch der Sollzinssatz. Die Änderung des Sollzinssatzes gilt ab dem Inkrafttreten des geänderten Referenzzinssatzes. Der Sollzinssatz ändert sich dabei um dieselbe Anzahl von Basispunkten, um die sich der Referenzzinssatz im Vergleich zum jeweils zuvor gültigen Referenzzinssatz verändert hat, jedoch nur, soweit der Referenzzinssatz nicht unter 0% sinkt.

Der Kreditgeber wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Abständen über die Anpassung des Sollzinssatzes und den neuen Referenzzinssatz nach jeder Anpassung – mindestens jedoch vierteljährlich – in Textform informieren. Diese Information enthält die angepasste Höhe und die Zahl und die Fälligkeit der Raten, sofern sich diese ändern.

Neben der bei Fälligkeit rückzuführenden Beträge der in Anspruch genommenen Kreditlinie sind auch fällige Zinsen und Entgelte in der Vertragswährung an den Kreditgeber zu leisten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lombardkredite

10. Zahlungen

Alle Zins- und Tilgungs- bzw. Rückführungszahlungen an den Kreditgeber haben netto, ohne irgendwelche Abzüge von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Spesen usw. zu erfolgen.

11. Bestellung von Sicherheiten

Der Kreditgeber kann für alle Ansprüche aus diesem Kreditvertrag (einschließlich eventueller Ansprüche des Kreditgebers aus ungerechtfertigter Bereicherung für den Fall der Unwirksamkeit des Kreditvertrags und/oder der Vereinbarungen zur Bestellung von Sicherheiten sowie aus eventuellen Rückgewährschuldverhältnissen im Zusammenhang mit vom Kreditnehmer widerrufenen Rechtsgeschäften) die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten gemäß Ziffer 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers verlangen (enge Zweckerklärung).

12. Verstärkung von Sicherheiten bei Risikoänderung

Der Kreditgeber kann vom Kreditnehmer bei Veränderungen des Risikos die Bestellung oder Verstärkung von zusätzlichen Sicherheiten gemäß Ziffer 13 Abs. 2 und Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers verlangen. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe über die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers, eines Mithaftenden oder eines Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen.

Im Übrigen kann der Kreditgeber vom Kreditnehmer die Bestellung einer Ersatzsicherheit verlangen, wenn und soweit ein Vermögenswert in dem zur Sicherung verpfändeten Depot des Kreditnehmers bzw. Sicherungsgebers wertlos wird oder einen erheblichen Wertverlust erlitten hat oder wenn die Verwertung dieses Vermögenswerts unmöglich oder unwirtschaftlich wird.

13. Nachschusspflichten und Sicherheitenverstärkung bei Überschreiten der Beleihungsgrenze

Falls der vom Kreditnehmer in Anspruch genommene Teil der Kreditlinie die Beleihungsgrenze (vgl. Ziffer 2) überschreitet oder aufgrund von Wertänderungen der als Sicherheiten verpfändeten Vermögenswerte z. B. durch Marktpreis-, Wechselkurs- oder sonstige Veränderungen) eine Unterdeckung eintritt („Überschreiten der Beleihungsgrenze“), ist der Kreditnehmer innerhalb einer angemessenen Frist (i.d.R. 14 Tage) verpflichtet, die erhöhte Kreditanspruchnahme durch eine Einzahlung auf das Kreditkonto zurückzuführen („Nachschuss“) oder weitere Sicherheiten in seinem zur Sicherheit verpfändeten Depot zu hinterlegen („Sicherheitenverstärkung“), bis sich die Kreditanspruchnahme wieder innerhalb der Beleihungsgrenze bewegt.

Der Kreditgeber wird dem Kreditnehmer das Überschreiten der Beleihungsgrenze schriftlich bekannt geben und ihn zum Nachschuss bzw. zur Sicherheitenverstärkung auffordern und ihm dazu eine angemessene Frist (i. d. Regel 14 Tage) setzen. Sollte der Kreditnehmer dieser Aufforderung nicht innerhalb der von dem Kreditgeber eingeräumten Frist nachkommen, ist der Kreditgeber berechtigt, die als Sicherheit verpfändeten Vermögenswerte auf Grundlage von Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers sowie auf Grundlage von nachfolgender Ziffer 15 zu verwerten und mit dem Erlös die Kreditanspruchnahme auf oder unter die Beleihungsgrenze zurückzuführen. Darüber hinaus ist der Kreditgeber bei erfolgloser Aufforderung gemäß vorstehendem Satz 1 berechtigt, den Kreditvertrag fristlos zu kündigen. Auf die Absicht, den Kreditvertrag bei erfolgloser Aufforderung fristlos zu kündigen, wird der Kreditgeber den Kreditnehmer in der Aufforderung besonders hinweisen.

Solange der Kreditnehmer die Beleihungsgrenze überschreitet, ihn der Kreditgeber darauf hingewiesen hat und der Kreditnehmer der Aufforderung des Kreditgebers zum Nachschuss und zur Sicherheitenverstärkung nicht nachkommt, ist er nicht berechtigt, bis dahin nicht in Anspruch genommene Teile der Kreditlinie in Anspruch zu nehmen bzw. darüber zu verfügen. Der Kreditgeber ist insoweit berechtigt, die Verfügungsbefugnis des Kreditnehmers auf dem Kreditkonto zu sperren.

14. Pfandrecht zugunsten des Kreditgebers

Das zugunsten des Kreditgebers vereinbarte Pfandrecht gemäß Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers bleibt von den Vereinbarungen im Kreditvertrag und einer ggf. gesonderten Sicherheitenbestellung unberührt.

15. Verwertung von Sicherheiten

Haften dem Kreditgeber mehrere Sicherheiten, so entscheidet der Kreditgeber im Falle einer Sicherheitenverwertung, soweit rechtlich und vertraglich zulässig, nach eigenem Ermessen über den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Verwertung sowie die Zuordnung der Verwertungserlöse. Auch wenn Sicherheiten bestellt sind, bleibt der Kreditgeber berechtigt, vor der Verwertung der Sicherheiten für Zinsen und Kapital die gewöhnliche Beitreibung (z. B. Pfändung aufgrund vollstreckbaren Titels) einzuleiten.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lombardkredite

16. Abwicklung im Beendigungsfall

Bei wirksamer Beendigung des Kreditverhältnisses hat der Kreditnehmer den Kreditgeber von seinen Verpflichtungen auf die Zurverfügungstellung des vereinbarten Kreditbetrags freizustellen.

Der Kreditgeber wird bei der Ausübung seines Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bereit. Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird der Kreditgeber dem Kreditnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

17. Fälligkeit im Insolvenzfall

Sämtliche Forderungen des Kreditgebers aus dem Kreditvertrag werden fällig mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers.

18. Gesamtschuldner

Mehrere Kreditnehmer haften als Gesamtschuldner. Jeder Kreditnehmer kann allein, jedoch im Verhältnis zum Kreditgeber mit Wirkung für alle anderen Kreditnehmer über den eingeräumten Kredit verfügen (Gesamtgläubiger). Die Kreditnehmer bevollmächtigen sich mit Abschluss des Kreditvertrags gegenseitig, im Rahmen der Abwicklung des Kreditvertrages anfallende Kontoauszüge, Saldo-Mitteilungen, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu prüfen, anzuerkennen sowie für den/die anderen Kreditnehmer rechtsverbindlich zu quittieren. Die Vollmacht erstreckt sich jedoch nicht auf die Entgegennahme rechtsverbindlicher Erklärungen, die den Bestand des Kreditverhältnisses betreffen.

19. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Kreditnehmer ist während der Laufzeit des Kredits verpflichtet, dem Kreditgeber auf Verlangen jederzeit alle gewünschten Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und alle gewünschten Unterlagen jeweils unterschrieben und mit Datum versehen zur Verfügung zu stellen, damit sich der Kreditgeber ein klares, zeitnahes Bild über seine wirtschaftliche Lage machen sowie die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen kann, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Bei nicht bilanzierenden Kreditnehmern kann es sich bei den gewünschten Unterlagen insbesondere handeln um die Einkommens- und Vermögensaufstellungen einschließlich aller Verbindlichkeiten, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Überschussrechnung), die Kopien der Steuerbescheide bzw. Steuererklärungen sowie bei bilanzierenden Kreditnehmern insbesondere um den testierten oder bestätigten Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sowie den Konzernabschluss jeweils mit den dazugehörigen Geschäfts- und/oder Prüfungsberichten. Sollte die Vorlage der Unterlagen nicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Kalenderjahres bzw. des für den Kreditnehmer maßgeblichen Geschäftsjahres möglich sein, wird der Kreditnehmer die Unterlagen zunächst in vorläufiger Form (z. B. Steuererklärung, Zwischenabschluss, vorläufiger Jahresabschluss) einreichen.

20. Auszahlungsvoraussetzungen, Leistungsverweigerungsrecht

Die Kreditlinie kann erst in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche im Kreditvertrag genannten Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen.

Der Kreditgeber ist auch schon vor Erfüllung aller vorgenannten Auszahlungsvoraussetzungen im Einzelfall berechtigt – jedoch nicht verpflichtet – die Inanspruchnahme der Kreditlinie zuzulassen. Sollte im Einzelfall eine Auszahlung vor Sicherheitenbestellung erfolgen, so entbindet dies den Kreditnehmer nicht von der Verpflichtung zur Bestellung der Sicherheiten. Entsprechendes gilt, wenn bei Auszahlung eine der anderen Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Der Kreditgeber ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Kreditlinie durch den Kreditnehmer abzulehnen oder bereits ausgezahlte Beträge für sofort fällig und zahlbar zu erklären, wenn

- die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und dies darauf beruht, dass der Kreditnehmer für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder gefälscht hat,
- wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers eintreten, oder
- der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens ohne Zustimmung des Kreditgebers verpfändet, abgetreten, vorgepfändet oder gepfändet wird.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lombardkredite

Das Rechts zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sind mehrere Kreditnehmer vorhanden, so geltend die Regelungen in diesem Absatz auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Inanspruchnahme durch den Kreditnehmer nur in der Person eines Kreditnehmers vorliegen.

21. Sonstige Bedingungen

Sollte sich insbesondere aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Anforderungen das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung des Kreditvertrags oder dieser Lombardbedingungen ergeben, so kann der Kreditgeber diese Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen und dies dem Kreditnehmer schriftlich mitteilen. Hat der Kreditnehmer mit dem Kreditgeber im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kreditnehmer erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kreditnehmer nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Wege Widerspruch einlegt. Auf diese Folge wird ihn der Kreditgeber besonders hinweisen. Der Kreditnehmer muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den Kreditgeber absenden.

Jede individuell zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarte Änderung oder Ergänzung des Kreditvertrags oder dieser Lombardbedingungen bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Textform.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist der Sitz des Kreditgebers.

Ergänzend zu diesen Lombardbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers. Der Kreditnehmer kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers jederzeit auf der Internetseite des Kreditgebers unter <https://sgkb.de/news/category/agbs/> bzw. in den Geschäftsräumen des Kreditgebers zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen. Auf Verlangen des Kreditnehmers sendet der Kreditgeber diese dem Kreditnehmer nochmals zu.

Sollten einzelne Bestimmungen des Kreditvertrags oder dieser Lombardbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden können, so bleiben der Kreditvertrag und diese Lombardbedingungen im Übrigen wirksam.